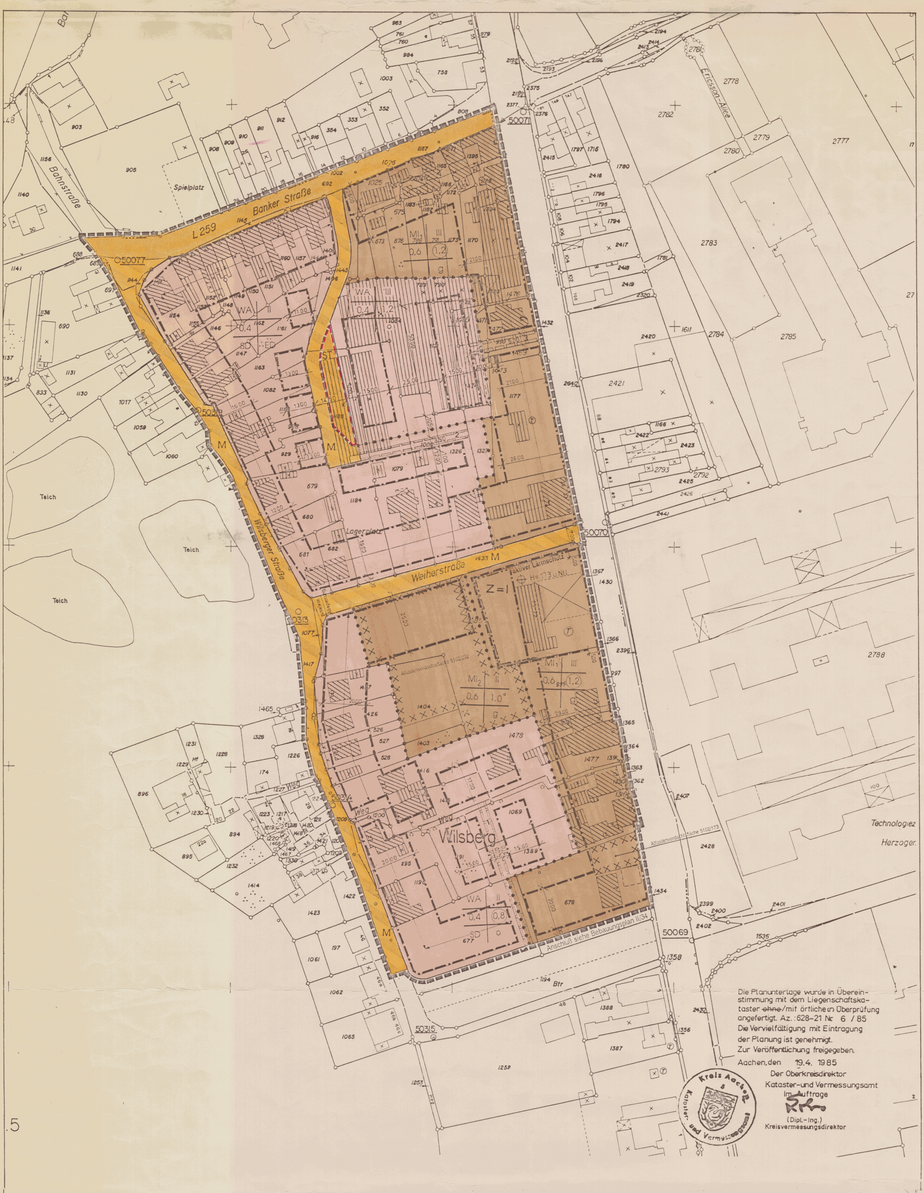


Bebauungsplanung
Kohlscheid-West
Stadt Herzogenrath

Fortsetzungen
nach BauGB 1993 BauNVO 1990, PlanZVO 1990

B'Plan II / 53

Institut für Städtebau
und Landesplanung

Kartengrundlage:
M 1:1000 19.4.85 mit eigenen Ergänzungen

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§4-6.8 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- M — Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16,17,21a BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- II — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Erläuterungen zur Festsetzungsmatrix

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22 u. 23 BauNVO)

- g — geschlossene Bauweise
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- Ausrichtung der baulichen Anlagen

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie (sie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt)
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung
- M — Mischfläche

Sonstige Festsetzungen

- mit Geh- Fahr und Leitungsrecht zu belastende Fläche / Begünstigte
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplatze, Gemeinschaftsgaragen
- ST — Stellplatze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugebietsgrenze zur Abtrennung von unterschiedlicher Art und Maß der Nutzungen
- besondere Anlage zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des BImSchG Hier: aktiver Lärmschutz

Kennzeichnungen

- Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)
- passiver Lärmschutz (§9 Abs.5 Nr.1 BauGB)
- vorhandene Gebäude

Die separate Rückhaltung für den Hochwasserschutz wird gemäß der Forderung des STAWA durch dezentrale Maßnahmen erfüllt, bis wirkungsvolle flächendeckende Maßnahmen zum Hochwasserschutz an dem Amsteibach und der Wurm realisiert sind, gemäß dem Schreiben des Staatl. Amtes für Wasser und Abfallwirtschaft vom 15.12.92 und 10.08.93.

Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Rundmast / Gittermast
- Wasserleitung
- Ferngasleitung
- Hochspannungsleitung
- Höhen bezogen auf NN

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes durch das Institut für Städtebau und Landesplanung, RWTH Aachen.

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 02.07.1991 gem. § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr.II/53 aufzustellen. Der Beschluß wurde am 13.05.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Herzogenrath den 04.07.1996
Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadt/Gemeindedirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 21.05.1992 bis 29.05.1992
Herzogenrath den 04.04.1996
Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 06.07.1993 gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. II/53 offenzulegen. Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.01.1994 bis 18.02.1994 offengelegen.
Herzogenrath den 04.04.1996
Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadt/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt/~~Gemeinde~~ vom 14.06.1994 als Satzung beschlossen worden.
Herzogenrath den 04.04.1996
Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 14.12.1993 beschlossen, den Bebauungsplan II/53 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß BauGB-Maßnahmengesetz §1 Abs. 1 BauGB Maßnahmegesetz vom 01.05.1993 öffentlich auszulegen.
Herzogenrath den 04.04.1996
Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadt/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Satzung gemäß §10 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß §12 BauGB sind am 08. Juli 1996 erfolgt.
Herzogenrath, den 08. Juli 1996
Bürgermeister

Es gelten das Baugesetzbuch vom 17.05.1990 in der Fassung vom 22.04.1993, die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 sowie das WobauErlg vom 17.05.1990 in der Fassung des Investitionserleichterungsgesetzes vom 22.4.1993

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:
Begründung
als Bestandteil des Bebauungsplanes,
Textliche Festsetzungen